

KULTURerLEBEN e.V.

Satzung



... im Festsaal der Waldorfschule

§ 1 Name und Sitz des Vereins

Der Verein führt den Namen "KULTUR erLEBEN e.V.". Der Verein hat seinen Sitz in Münster und wird in das Vereinsregister der Stadt Münster eingetragen. Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

§ 2 Zweck des Vereins

Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung (§ 51 ff. Abgabenordnung) in der jeweils gültigen Fassung. Der Verein hat die Aufgabe, Kunst und Kultur in der Stadt Münster zu fördern insbesondere z.B.

- Veranstaltungen für Kinder und Jugendliche zu organisieren, um deren Kunst- und Kulturverständnis zu fördern;
- Die Stadt Münster unter dem Aspekt Kunst und Kultur bekanntzumachen;
- Durch direktes Zusammenwirken der Menschen in der Region mit Kunst- und Kulturschaffenden aus der Region Kunst- und Kulturverständnis sowie Meinungsvielfalt und Toleranz zu fördern;
- Durchführung von Veranstaltungen jeglicher Art, die dem Satzungszweck entsprechen (z. B. Konzerte, Aufführungen, künstlerische Darbietungen, Lesungen u. ä.);
- ein Kunst- und Kulturangebot für die Menschen in dieser Region zu erarbeiten.

§ 3 Gemeinnützigkeit

Der Verein ist selbstlos tätig, er verfolgt keine eigenwirtschaftlichen Interessen. Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsgemäßen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten, in ihrer Eigenschaft als Mitglieder, keine Zuwendungen aus den Mitteln des Vereins. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden. Vereinsämter sind Ehrenämter.

§ 4 Mitgliedschaft

1. Mitglieder des Vereins können alle natürlichen und juristischen Personen werden, die den Grundlagen, Aufgaben und Zielen des Vereins zustimmen.
2. Die Mitgliedschaft wird nach schriftlichem Beitrittsantrag erworben, wenn der Vorstand dessen Annahme erklärt hat.
3. Die Mitgliedschaft kann in aktiver Form oder als Fördermitglied (ohne Stimmrecht) ausgeübt werden. Die Form der gewünschten Mitgliedschaft ist in dem Beitrittsantrag dem Verein gegenüber klar zu stellen.
4. Der Verein kann an Persönlichkeiten, die sich besondere Verdienste um den Verein erworben haben, die Ehrenmitgliedschaft verleihen. Über die Verleihung und die damit verbundenen Rechte entscheidet die Mitgliederversammlung auf Antrag des Vorstands.
5. Die Mitgliedschaft endet:
 - durch schriftliche Kündigung gegenüber dem Vorstand mit einer Frist von drei Monaten zum Jahresende
 - durch Ausschluss mittels begründetem Vorstandsentscheid,
 - durch Tod des Mitglieds oder Liquidation einer juristischen Person,
 - bei Auflösung des Vereins.

Bei Beendigung der Mitgliedschaft werden keine Beiträge für die Vergangenheit erstattet.

§ 5 Mitgliedsbeiträge

KULTUR erLEBEN e.V. erhebt zur Bestreitung seiner Aufgaben und Auslagen von den Mitgliedern Beiträge, deren Höhe und Zahlungsweise von der Mitgliederversammlung jährlich auf Vorschlag des Vorstands beschlossen werden. Der Beitrag ist jährlich im Voraus zu entrichten. Jedes Mitglied stimmt mit seiner Beitrittserklärung einem entsprechenden Lastschriftverfahren zu.

§ 6 Organe des Vereins

Organe des Vereins sind:

- Die Mitgliederversammlung
- Der Beirat
- Der Vorstand

§ 7 Mitgliederversammlung

1. Die Mitgliederversammlung ist das oberste Organ des Vereins. Sie besteht aus den in einer Mitgliederversammlung anwesenden Vereinsmitgliedern, unabhängig von der Zahl der Erschienenen. Die Mitgliederversammlung entscheidet insbesondere über die Höhe der Mitgliedsbeiträge, die Wahl des Vorstands, den Haushalt, Satzungsänderungen und wählt aus ihren Reihen zwei Kassenprüfer im roulierenden System, die nicht dem Vorstand angehören dürfen.
2. Die ordentliche Mitgliederversammlung wird mindestens einmal jährlich vom Vorstand einberufen und hat im ersten Quartal des Jahres stattzufinden.
3. Der Vorstand ist berechtigt, außerordentliche Mitgliederversammlungen einzuberufen, sofern die Interessen des Vereins dies erfordern. Auf Antrag von 20 % der Mitglieder muss der Vorstand zu einer außerordentlichen Mitgliederversammlung einladen. Die außerordentliche Mitgliederversammlung ist in der Ladung als solche zu bezeichnen.
4. Die Ladung zu jeder Mitgliederversammlung hat schriftlich unter Angabe der Tagesordnung durch einfachen Brief oder per E-Mail an letztbekannte Adresse der Mitglieder zu erfolgen. Die Einladungsfrist beträgt ab Versendung zwei Wochen.
5. Jedes anwesende Mitglied hat eine Stimme. Bevollmächtigungen zur Stimmabgabe sind nicht zulässig.
6. Die Mitgliederversammlung wird von einem vorher im Vorstand zu bestimmenden Vorstandsmitglied als Versammlungsleiter/in geleitet.
7. Ein weiteres Vorstandsmitglied führt als Schriftführer/in ein Ergebnisprotokoll der Mitgliederversammlung, das nach Fertigstellung von dem/der Versammlungsleiter/in und dem/der Schriftführer/in gegenzuzeichnen ist.
8. Grundsätzlich werden alle Beschlüsse mit einfacher Mehrheit gefasst, es sei denn, die Satzung bestimmt etwas anderes. Abstimmungen erfolgen grundsätzlich per Handzeichen. Wahlen erfolgen schriftlich und geheim, wenn dieses von mindestens 10 % der stimmberechtigten Anwesenden verlangt wird.

§ 8 Beirat

1. Der Beirat hat die Aufgabe, die Entwicklung des Vereins konstruktiv zu begleiten, den Vorstand in allen Angelegenheiten des Vereins zu beraten und bei Meinungsverschiedenheiten im Vorstand zu vermitteln. Die Initiative hierzu kann sowohl vom Vorstand, als auch vom Beirat selbst ausgehen. Dabei kann es sowohl um die Lösung aktueller Probleme und die Bewertung des Vereinsgeschehens, als auch um neue Ideen, neue Wege des Vereinslebens und künftige Entwicklungsstrategien gehen.
2. Der Beirat besteht aus 6 Mitgliedern. Der Stadt Münster und dem Freie Waldorfschule Münster e.V. wird hierbei ein Vorschlagsrecht zur Besetzung eingeräumt mit der Zielsetzung, den Beirat nach Möglichkeit paritätisch gemäß den vorgenannten Benennungen zu besetzen.
3. Eine Vorstandstätigkeit im Verein schließt die Benennung zum Beirat aus. Der Beirat wird auf die Dauer von 4 Jahren benannt. Folgeernennungen sind zulässig.
4. Der Beirat übt keine laufenden Geschäfte des Vereins aus.

§ 9 Vorstand

1. Der Vorstand besteht aus drei oder fünf Mitgliedern.
2. Der Vorstand sollte sich paritätisch zusammensetzen aus Mitgliedern, die einerseits von der Stadt Münster und andererseits von dem Freie Waldorfschule Münster e.V. benannt werden dürfen sowie einem Mitglied, auf Vorschlag vom Verein zur Förderung der Waldorfpädagogik e.V.
3. Gerichtlich und außergerichtlich wird der Verein durch jeweils zwei Vorstandsmitglieder gemeinschaftlich vertreten.
4. Der Vorstand besorgt auf Grundlage einer Geschäftsordnung die Geschäfte für den Verein und entscheidet über die Verwendung der Mittel.
5. Der Vorstand berichtet der Mitgliederversammlung regelmäßig über seine Tätigkeit.
6. Der Vorstand wird auf die Dauer von 3 Jahren gewählt. Die Wiederwahl ist zulässig.
7. Der Vorstand führt nach Ablauf seiner Wahlperiode die laufenden Geschäfte des Vereins bis zur Neuwahl weiter.
8. Der Vorstand ist berechtigt, bei Ausscheiden eines seiner Mitglieder vor Ende einer Wahlperiode an dessen Stelle ein anderes mit der kommissarischen Wahrnehmung der Tätigkeit zu betrauen.

§ 10 Sitzungen des Vorstandes

1. Vorstandssitzungen sind nach Bedarf von jedem Vorstandsmitglied einzu-berufen. Auf Verlangen der Mehrheit der Vorstandsmitglieder muss eine Vorstandssitzung einberufen werden. Die Ladungsfrist beträgt eine Woche.
2. Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn mindestens die Hälfte seiner Mitglie-der anwesend ist. Er entscheidet mit einfacher Stimmenmehrheit. Die ge-fassten Beschlüsse werden in einem Protokoll niedergelegt, das von den anwesenden Mitgliedern zu unterzeichnen ist.

§ 11 Satzungsänderungen

Satzungsänderungen bedürfen einer Mehrheit von mindestens drei Viertel der erschienenen stimmberechtigten Mitglieder. Die Absicht der Satzungsände-rung und die Angabe, welche Bestimmungen auf Vorschlag des Vorstandes geändert werden sollen, sind mit der Einladung zur Mitgliederversammlung bekannt zu machen.

Der Vorstand wird ermächtigt, Satzungsänderungen redaktioneller Art vorzu-nehmen, die vom Vereinsregister oder dem zuständigen Finanzamt für erfor-derlich gehalten werden.

§ 12 Auflösung des Vereins

1. Ein Antrag auf Auflösung des Vereins muss von mindestens einem Viertel der Mitglieder oder vom Vorstand eingebracht werden.
2. Die Mitgliederversammlung muss hierzu vom Vorstand mit mindestens vierwöchiger Einladungsfrist einberufen werden, unter Angabe des alleini-gen Tagesordnungspunktes (Auflösung des Vereins).
3. Zur Auflösung des Vereins bedarf es einer Mehrheit von drei Viertel der an-wesenden Mitglieder.
4. Bei Auflösung des Vereins oder bei Wegfall seines bisherigen Zwecks fällt das Vermögen des Vereins zu gleichen Teilen an den Verein zur Förderung der Waldorfpädagogik in Münster e.V. und an die Stadt Münster mit der Maßgabe, es ausschließlich zu gemeinnützigen steuerbegünstigten Zwecken zu verwenden.

Münster, 18. Dezember 2012

Unterschriften der Mitglieder des Vorstands: